



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das Bundesamt für Umwelt

Per Email an:
claudine.winter@bafu.admin.ch

Basel, 23. November 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2016
Vernehmlassung zur Änderung des Jagdgesetzes;
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Jagdgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Änderungsanträge zukommen.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat für ihre Tagung am 18. November 2016 eine Musterstellungnahme vorbereitet und an die Kantone versendet. In vielen Punkten können wir den Ausführungen der KWL folgen und legen diese Stellungnahme (nicht verabschiedeter Entwurf) der unseren zu Grunde. Sie finden diese in der Beilage. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Nennung der abweichenden oder ergänzenden Positionen. Mit der Stossrichtung der vorgesehenen Teilrevision des Jagdgesetzes ist der Kanton Basel-Stadt grundsätzlich einverstanden.

2. Bemerkungen und Änderungsanträge

Begrifflichkeit

Im ganzen Erlassentwurf wird der Begriff «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt. Die Begriffsänderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Der neue Begriff darf jedoch nicht dazu führen, dass damit massgebliche Nutzungs-, Bewirtschaftungs- und Eigentumseinschränkungen einhergehen.

Art. 3 Abs. 1 Grundsätze (Kantonale Jagdregelung und -planung)

Die Koordination der Jagdplanung zwischen den Kantonen ist zu begrüßen. Dies ermöglicht ein Management, das zum einen den Ansprüchen der Wildtiere besser gerecht wird und zum anderen hilft, übermässige Wildschäden zu vermeiden. Allerdings stellen sich, unter anderem auf Grund unterschiedlicher kantonaler Jagdgesetzgebungen, Umsetzungsfragen, die noch nicht abschliessend eingeschätzt werden können. Zu klären ist auch, ob der Bund oder die betroffenen Kantone definieren, wann eine Koordination erforderlich ist.

Art. 5 Abs. 3

Unbestritten ist, dass verwilderte Haustiere durchaus in der Lage sind, in der Natur merklichen Schaden anzurichten. Die Jägerschaft ist bemüht die Akzeptanz der Jagd in der Öffentlichkeit aufrecht zu erhalten oder das Ansehen der Jagd zu verbessern. Einer der wesentlichen Kritikpunkte aus der Bevölkerung ist jedoch der Abschuss von Haustieren. Insofern konterkariert der Buchstabe b. mit den Bemühungen der Jägerschaft. Der durch den Abschuss von Haustieren verursachte Reputationsschaden dürfte im Allgemeinen deutlich höher liegen, als der Schaden der im Einzelfall von verwilderten Haustieren ausgeht. Dies dürfte dem überwiegenden Teil der Jagenden bewusst sein, weswegen von der Möglichkeit ohnehin nur im Einzelfall Gebrauch gemacht würde. Die Buchstaben a. und b. sollen deswegen – wie vorgeschlagen – angepasst werden. Für den Abschuss schadstiftender Haustiere (und/oder Nutztiere) braucht es Einzelfalllösungen. Grundsätzlich sollten diese Lösungen aber ausserhalb der Jagd gefunden werden.

Antrag: Art. 5 Abs. 3 ergänzen: *Während des ganzen Jahres können **unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 5 reguliert oder entfernt** werden:*
a. nicht einheimische Tierarten;
b. mit kantonaler Bewilligung verwilderte Haus- und Nutztiere.

Art. 7 Abs. 2 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Wir erachten es als richtig, dass die Kompetenz der Kantone für die Regulierung von Beständen geschützter Arten erweitert wird. Die Aufgabe darf aber nicht ausschliesslich bei den Kantonen liegen. Der Bund sollte sich nicht gänzlich aus der Verantwortung für das Wildtiermanagement von national und international bedeutenden Arten ziehen.

Antrag: Art. 7 Abs. 2 ändern: *Die Kantone können ~~nach Anhören~~ **mit vorheriger Zustimmung** des BAFU Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten vorsehen, für die der Bundesrat eine Regulierung grundsätzlich erlaubt hat. Solche Eingriffe dürfen den Bestand der betreffenden Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:*
a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt; oder
b. die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.

Art. 7 Abs. 3 (Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten)

Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 21 f.) ist als Wildschaden auch der Schadenstatbestand der Regaleinbusse denkbar. Abweichend zum Antrag der KWL sind wir der Meinung, dass der Staat geschützte Wildtierarten nicht aus pekuniären Überlegungen jagdbar machen sollte. Hinzu kommt ein nicht absehbarer politischer Schaden. Zudem haben die genannten Grossraubtiere – wie etwa der *Luchs* – einen positiven Einfluss auf den Gesundheitszustand und die Altersstruktur anderer Wildtierbestände, insbesondere der Paarhufer. Sie dienen damit der Erfüllung der Art. 1 und 3 des Eidgenössischen Jagdgesetzes.

Der *Biber* verursacht bereits heute und stets zunehmend Schäden in Land- und Forstwirtschaft sowie im Siedlungsraum. Mit zunehmender Gewässerraumaufwertung wird der Biber weitere Lebensräume erschliessen wollen. Eine Regulierung wird hier in naher Zukunft notwendig sein, oder ist es bereits heute.

Der *Gänsesäger* ist schliesslich in einigen Regionen bereits in gesicherten Populationen vorhanden. Dort wo im Sinne eines ökologischen Ausgleichs Vergrämgungsmassnahmen notwendig sind, zum Beispiel bei Wiederansiedlungsprojekten von Äsche und Lachs, wäre die Möglichkeit einer zumindest temporären Bestandesregulierung wünschenswert.

Die Einzugs- und Streifgebiete erstrecken sich teilweise über mehrere Kantone und Landesgrenzen. Eingriffe in die Bestände von geschützten Arten sollten folglich nicht allein auf kantonaler Ebene, sondern weiterhin übergeordnet mit Bewilligung durch das BAFU (auf Basis der Empfehlungen der Kantone) vorgenommen werden.

Antrag: Art. 7 Abs. 3 streichen und ergänzen: *Hohe Bestände der folgenden geschützten Arten können **mit vorheriger Zustimmung des Bundesamt für Umwelt** in den wie folgt festgelegten Zeiträumen reguliert werden:*

~~a. Steinbock~~

~~vom 15. August bis 30. November~~

a. Luchs

a. Biber

vom ... bis ...

b. Wolf

vom 3. Januar bis 31. März"

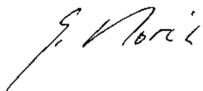
c. Gänsesäger

vom ... bis ...

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Holger Stockhaus, Amt für Wald beider Basel, holger.stockhaus@bl.ch, Tel. 061 552 59 95, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Musterstellungnahme der KWL